

## Die Bewertung der Kriegs- anleihe bei der Vermögens- abgabe.

Vom „Währungsforum“, Verein zur Erhaltung des Volkvermögens, wird uns geschrieben:

„In Ihrer gestrigen Notiz über die Nachtragsverordnung zur Vermögenssteuer wird mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die deutschösterreichische Staatsverwaltung lebhaft daran interessiert ist, daß das Vertrauen zur Kriegsleihe gefestigt wird. Wie in den Ausführungen unseres Staatssekretärs der Finanzen wiederholt mit voller Deutlichkeit betont wurde, hat die Vermögensabgabe den Zweck, der Abhinderung der Kriegsschulden zu dienen. Schon aus diesem Grunde muß die Abstattung der Vermögensabgabe in Kriegsleihe gestattet sein. Die Gerechtigkeit würde es fordern, daß die Zahlung der ganzen Vermögensabgabe in Kriegsleihe gestattet, ja, daß sogar in gewissen Grenzen die Bezahlung in Kriegsleihe vorgeschrieben werden sollte. Nur praktische Rücksichten könnten es rechtfertigen, daß für einen Teil der Vermögensabgabe die Zahlung in barem Gelde zu erfolgen hat. Jedenfalls müssen aber zumindest alle Zeichner der Kriegsleihe berechtigt sein, dem Staate die Kriegsleihe zum Ausgabekurs in Zahlung zu geben. Die Festsetzung eines niedrigeren Uebernahmungskurses wäre die schlimmste Ungerechtigkeit. Sie würde die wirtschaftlich schwächsten Zeichner, welche Kriegsleihe mit Belehnung gezeichnet haben, am härtesten treffen. Denn diese würden durch jeden Kursabschlag ein Vielfaches ihres tatsächlich investierten Vermögens verlieren. Eine solche Progression nach unten widerspricht aber dem Sinne der Vermögensabgabe und ist völlig undenkbar. Das Korrelat zu diesen Bestimmungen ist natürlich, daß auch bei der Bewertung des Vermögens die Kriegsleihe zu den gleichen Kursen

eingestellt werden muß. Der Staat muß einerseits seine Verpflichtungen pünktlich erfüllen; dafür darf er aber andererseits verlangen, daß bei Feststellung des Vermögens die Kriegsleihe nicht zu den derzeitigen Ankursen, sondern zu ihrem wirklichen Werte veranschlagt wird. In Konsequenz der Bestimmungen muß auch gefordert werden, daß bei den Sicherungsverordnungen für die Vermögensabgabe die Kautionsbestellung durch Kriegsleihe keinen ungünstigeren Bestimmungen unterliegt, als die Kautionsbestellung durch andere pupillarischere Werte. Die Ueberbedeutung, die gefordert wird, muß in allen Fällen die gleiche sein. Wenn die Bevölkerung bei der Vermögensabgabe ihre Verpflichtungen getreulich erfüllen soll — nur dann kann die Vermögensabgabe Erfolg haben — dann muß sich auch der Staat klar und deutlich zur Erfüllung seiner Pflichten bekennen.“

## Zur Nostrifikation der Kriegs- anleihe.

Zu diesem Thema schreibt uns Regierungsrat Berger aus Graz neuerdings:

„Sehr geehrte Redaktion! Durch die sofortige Nostrifikation jener Kriegsleiheensätze, welche ganz ohne Bedenken anerkannt werden können, wird die von der geehrten Redaktion empfohlene, als Kern der Sache bezeichnete, grundsätzliche Stellungnahme des deutschösterreichischen Staates nicht gefährdet. So wie die Banknotenaufstempelung noch nicht als die restlos abgeschlossene Anerkennung der Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beziehungsweise den deutschösterreichischen Notenbesitzern gilt, so ist dann auch gegenüber den Besitzern unaufgestempelter altösterreichischer Staatspapiere noch nicht das letzte Wort gesprochen worden. Wenn der deutschösterreichische Staat alles derzeit Mögliche durchgeführt hat: die Banknotenaufstempelung, die Bewilligung der Mittel zur pünktlichen Einlösung der Coupons der aufgestempelten Kriegsleiheensätze und, im Sinne des Vorschlages der geehrten Redaktion, die Herausrechnung der quotenmäßigen Restverpflichtung (vorläufig auf der Grundlage einer Bevölkerungszahl von etwa 6,2 Millionen) sowie die Zinsenanteilhinterlegung für diesen Schuldenrest, so wird dieses Verhalten allgemein günstig beurteilt werden, und insbesondere auch die vielen kleinen Besitzer der Kriegsleiheensätze beruhigen.“

Herr Regierungsrat Berger wird möglicherweise durch die Tatsachen Recht bekommen. Nichtsdestoweniger bleiben wir der Ansicht, daß bei der Nostrifikation der Kriegsleihe ein zu großer Anteil auf Deutschösterreich entfallen, und daß die Bezahlung der Coupons dieser nostrifizierten Kriegsleihe ein Präjudiz zu unseren Ungunsten bilden würde. Den Kriegsleihebesitzern, wie den österreichischen Staatsgläubigern wäre viel besser gebient, wenn durch den radikalen Schritt der Couponstrierung und der Deponierung der deutschösterreichischen Quote das finanzielle Arrangement mit den Nationalstaaten beschleunigt würde, selbst auf die Gefahr hin, daß ein oder zwei Monatscoupons vorübergehend nicht eingelöst werden.